

3918

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend das Ergebnis der Volksabstimmung vom 4. Juni 1939 über die Kredite zum Ausbau der Landesverteidigung und zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.

(Vom 19. Juni 1939.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Am 6. April 1939 haben Sie einen Beschluss gefasst betreffend Ergänzung der Bundesverfassung für die Eröffnung und die teilweise Deckung von Krediten zum Ausbau der Landesverteidigung und zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Dieser Beschluss musste der Abstimmung des Volkes und der Stände unterbreitet werden.

Diese Abstimmung hat am 4. Juni 1939 stattgefunden. Das Ergebnis ist in der umstehenden Tabelle enthalten.

Aus ihr ist zu entnehmen, dass der Beschluss mit 445 622 gegen 199 540 Stimmen und von 19 gegen 3 Stände angenommen worden ist.

Einsprachen gegen die Abstimmung sind uns nicht zugegangen.

Andererseits teilte uns die Geschäftsleitung der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz mit Schreiben vom 7. Juni 1939 mit, dass sie, gestützt auf das Ergebnis der Abstimmung vom 4. Juni, das Volksbegehren betreffend ein nationales Arbeitsbeschaffungsprogramm zurückziehe.

Wir beantragen Ihnen daher:

- a. vom Rückzug des Volksbegehrens betreffend ein nationales Arbeitsbeschaffungsprogramm Kenntnis zu nehmen und diesen Gegenstand in Ihrer Traktandenliste zu streichen;
- b. das Ergebnis der Volksabstimmung durch Annahme des nachstehenden Beschlussesentwurfs zu erwahren.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommnen Hochachtung.

Bern, den 19. Juni 1939.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Etter.

Der Bundeskanzler:

G. Bovet.

Volksabstimmung vom 4. Juni 1939 betreffend Ausbau der Landesverteidigung und Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.

44

Kantone	Stimm- berechtigte	Ein- gelangte Stimm- zettel	Ausser Betracht fallende Stimmzettel		In Betracht fallende Stimmzettel	Mehrheit	Ja	Nein	Standesstimmen
			leer	ungültig					
Zürich	204 176	122 297	4 945	146	117 206	58 604	94 933	22 273	Ja
Bern	214 674	81 363	413	116	80 834	40 418	63 382	17 452	Ja
Luzern	58 332	25 507	176	37	25 294	12 648	19 552	5 742	Ja
Uri	6 988	4 283	222	12	4 049	2 025	3 396	653	Ja
Schwyz	17 770	6 668	38	9	6 621	3 311	4 527	2 094	Ja
Obwalden	5 422	2 309	11	4	2 294	1 148	1 338	956	Ja
Nidwalden	4 432	2 062	19	4	2 039	1 020	1 351	688	Ja
Glarus	9 995	6 260	149	13	6 098	3 050	4 965	1 153	Ja
Zug	10 009	3 911	18	11	3 882	1 942	3 077	805	Ja
Freiburg	41 736	16 397	177	30	16 190	8 096	8 288	7 902	Ja
Solothurn	44 837	22 983	679	159	22 145	11 073	18 129	4 016	Ja
Baselstadt	51 511	22 817	169	11	22 637	11 319	17 473	5 164	Ja
Baselland	27 781	16 786	467	18	16 301	8 151	11 440	4 861	Ja
Schaffhausen	15 527	13 122	1 420	11	11 691	5 846	9 618	2 073	Ja
Appenzell A.-Rh.	13 695	9 702	548	24	9 130	4 566	5 601	3 529	Ja
Appenzell I.-Rh.	3 374	2 058	87	7	1 964	983	1 163	801	Ja
St. Gallen	76 593	56 673	3 271	195	53 207	26 604	37 001	16 206	Ja
Graubünden	35 048	19 832	1 026	37	18 819	9 410	14 922	3 897	Ja
Aargau	76 017	64 502	4 436	50	60 016	30 009	41 044	18 972	Ja
Thurgau	39 298	29 259	2 273	35	26 951	13 476	20 186	6 765	Ja
Tessin	42 563	13 067	115	30	12 922	6 467	11 480	1 442	Ja
Waadt	101 796	83 865	3 469	373	80 023	40 012	31 186	48 837	Nein
Wallis	39 881	11 423	59	30	11 334	5 668	5 836	5 498	Ja
Neuenburg	36 094	15 284	169	21	15 094	7 548	7 206	7 888	Nein
Genf	49 324	18 973	515	37	18 421	9 211	8 628	9 893	Nein
Total	1 226 873	671 453	24 871	1 420	645 162	322 582	445 622	199 540	Annehmende Stände 19 Verwerfende Stände 3

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

betreffend

**die Erhaltung des Ergebnisses der Volksabstimmung vom 4. Juni 1939
über die Kredite zum Ausbau der Landesverteidigung und zur
Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.**

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

der Protokolle der Volksabstimmung vom 4. Juni 1939 über die Kredite zum Ausbau der Landesverteidigung und zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit; und der Botschaft des Bundesrats vom 19. Juni 1939, woraus sich ergibt, dass:

- a. der Bundesbeschluss betreffend Ergänzung der Bundesverfassung für die Eröffnung und die teilweise Deckung von Krediten zum Ausbau der Landesverteidigung und zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit mit 445 622 gegen 199 540 Stimmen und von 19 gegen 3 Stände angenommen worden ist;
- b. das Volksbegehren betreffend ein nationales Arbeitsbeschaffungsprogramm rechtsgültig zurückgezogen worden ist,

beschliesst:

Art. 1.

Der Bundesbeschluss vom 6. April 1939 betreffend Ergänzung der Bundesverfassung für die Eröffnung und die teilweise Deckung von Krediten zum Ausbau der Landesverteidigung und zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ist von der Mehrheit der Stimmenden und den Ständen angenommen worden und tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Art. 2.

Die neue Verfassungsbestimmung, die ausser Kraft tritt, nachdem die in ihrem Art. 3 genannten 140 Millionen Franken durch den Reinertrag der Ausgleichsteuer getilgt sein werden, lautet wie folgt:

Art. 1.

Zum Ausbau der Landesverteidigung und zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit wird dem Bundesrat ein Kredit von 327,7 Millionen Franken eröffnet.

Art. 2.

Der Bundesrat verwendet diesen Kredit nach Massgabe des von der Bundesversammlung genehmigten Programms.

Art. 3.

¹ Der Bund ist befugt, zur teilweisen Tilgung der Aufwendungen für die Arbeitsbeschaffung eine jährlich zu berechnende Ausgleichsteuer zu erheben von Unternehmungen des Detailhandels, deren Umsatz im Detailverkauf in dem der Veranlagung vorausgehenden Jahre den Betrag von Fr. 200 000 überstiegen hat. Unter diese Bestimmung fallen auch Selbstbedienungs- und Automatenrestaurants, sowie industrielle und gewerbliche Betriebe, die eigene oder fremde Erzeugnisse im Detail abgeben. Die Ausgleichsteuer wird so lange erhoben, bis ihr Ertrag ohne Zins die Summe von 140 Millionen Franken erreicht haben wird.

² Die Steuer ist progressiv und bemisst sich nach dem Detailumsatz unter Berücksichtigung der Geschäftsart. Der Umsatz mehrerer rechtlich selbständiger Unternehmungen, die in wirtschaftlicher Hinsicht eine Einheit bilden, ist zusammenzurechnen.

³ Die Ausführungsbestimmungen werden für Warengattungen, für die besondere Verhältnisse vorliegen, Erleichterungen oder Steuerfreiheit vorsehen. Sie werden für eine staffelweise Einführung der Ausgleichsteuer in den ersten zwei Steuerjahren sorgen.

⁴ Die Belastung des steuerbaren Umsatzes beträgt mindestens zwei vom Tausend und höchstens:

- a. vier vom Hundert für Einheitspreisgeschäfte;
- b. zweieinhalb vom Hundert für Waren- und Kaufhäuser, Unternehmungen mit fahrenden Läden und für Versandgeschäfte, die mehrere Warengattungen führen;
- c. anderthalb vom Hundert für Filialunternehmungen sowie für Versandgeschäfte, die nur eine Warengattung führen;
- d. siebeneinhalb vom Tausend für Selbsthilfegenossenschaften und für Detailunternehmungen anderer Art.

Die Höchstbelastung beginnt in allen Fällen bei einem Jahresumsatz von zehn Millionen Franken.

⁵ Bezahlte Ausgleichsteuern sind bei der Einschätzung für eidgenössische und kantonale direkte Steuern als geschäftsmässig begründete Unkosten anzuerkennen und dürfen nicht als Bestandteil des reinen Einkommens, Erwerbs oder Ertrags belastet werden.

⁶ Über die zur Durchführung dieser Verfassungsbestimmung erforderlichen Vorschriften beschliesst die Bundesversammlung endgültig.

Art. 4.

Wird der Währungsausgleichsfonds der Schweizerischen Nationalbank als Reingewinn verfügbar, so sind ihm 75 Millionen Franken zur teilweisen Tilgung der Aufwendungen des Bundes für die Arbeitsbeschaffung zu entnehmen. Ein gleicher Betrag ist dann, vorbehaltlich der endgültigen Regelung der Verteilung des Fonds, den Kantonen im Verhältnis ihrer Wohnbevölkerung zuzuwenden. Inzwischen wird die Nationalbank dem Bunde und, im Verhältnis zur Wohnbevölkerung, den Kantonen gegen Schatzscheine zu einem unter dem offiziellen Diskontsatz liegenden Zinsfuss Kredite bis zum Höchstbetrage von je 75 Millionen Franken zur Verfügung stellen. Diese von Bund und Kantonen eingereichten Schatzscheine verfallen im Zeitpunkt der Auflösung des Währungsausgleichsfonds und werden alsdann gegebenenfalls mit den Anteilen von Bund und Kantonen verrechnet.



Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend das Ergebnis der Volksabstimmung vom 4. Juni 1939 über die Kredite zum Ausbau der Landesverteidigung und zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. (Vom 19. Juni 1939.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1939
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	25
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	3918
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.06.1939
Date	
Data	
Seite	43-47
Page	
Pagina	
Ref. No	10 033 993

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.